

Die zehn gebotenen Rechte (3)

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ، الْحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ الْعَالَمِينَ، نَحْمَدُهُ وَنَسْتَعِينُهُ، وَنَسْتَهْدِيهِ وَنَسْتَغْفِرُهُ
وَالصَّلَاةُ وَالسَّلَامُ عَلَى نَبِيِّنَا مُحَمَّدٍ وَعَلَى آلِهِ وَصَحْبِهِ أَجْمَعِينَ وَمَنْ تَبِعَهُمْ بِإِحْسَانٍ إِلَى يَوْمِ الدِّينِ.

Alles Lob gebührt Allah, Ihn allein lobpreisen wir und Ihn allein bitten wir um Hilfe, Rechtleitung und Verzeihung und Sein Segen und Friede seien auf Seinem Propheten Muhammad صَلَّى اللهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ, seiner Angehörigen, Gefährten und Anhängern bis zum Tag des Gerichts.

Verehrte Muslime,

wir setzen unsere Vortragsreihe über die zehn von Allah عز وجل gebotenen Rechte fort. Heute widmen wir uns dem dritten Recht, nämlich dem Recht der Verwandten, seien sie väterlicher oder mütterlicher Seite. Der Gesandte Allahs صَلَّى اللهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ betonte dieses Recht deutlich, indem er sagte: „**Wer an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, der soll seine Verwandtschaftsbande pflegen.**“ [Al-Bukhari] Er sagte auch: „**Derjenige, der die familiären Beziehungen pflegt, ist nicht der, der gleiches mit gleichem vergilt, sondern derjenige, der die familiären Beziehungen pflegt, ist der, der sie wieder aufnimmt, wenn sie abgebrochen wurden!**“ [Al-Bukhari] Die edle Eigenschaft, die Verwandtschaftsbande zu pflegen, ist zugleich die Beziehung zu Allah تعالى سبحانه aufrechtzuerhalten. Zumal ist die Verwandtschaftsbeziehung am Thron Allahs festgebunden und sagt: „**Wer mich pflegt, den wird Allah pflegen; wer mich bricht, mit dem bricht Allah ab.**“

Verehrte Muslime,

es folgt das vierte Recht, das Recht der Waisen. Sobald sie ihre Fürsorger verlieren, fühlen sie sich gebrochen und benachteiligt. Und der Islam gebietet, mit ihnen gütig umzugehen, sie gut zu erziehen, ihre Eigentümer zu wahren und sie zu versorgen. Der Islam verurteilt zutiefst, ein Waisenkind zu erniedrigen. Denn dies gleicht der Verleugnung des Jüngsten Tages, so der Koran. Jedenfalls werden diejenigen, die sich um Waisenkinder kümmern, ins Paradies eintreten. Der Gesandte Allahs صَلَّى اللهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ bestätigte: „**Ich und derjenige, der für eine Waise sorgt, werden im Paradies so sein. ' Und der Prophet zeigte dies mit dem Zeigefinger und dem Mittelfinger, indem er sie geringfügig voneinander spreizte.**“ [Al-Bukhari] Demnach empfiehlt sich, für die Waisen zu sorgen, als wären sie eigene Kinder.

Liebe Geschwister im Islam,

der Koran und die Sunna haben mit Nachdruck geraten, die Waisen aus humanitären, familiären und religiösen Gründen aufzunehmen und sie gut zu behandeln. Der Islam ermahnt allerdings, ihre Ansprüche und Vermögen aufzubewahren und sie ihnen auszuhändigen, wenn sie ein reifes Alter erreichen und Besonnenheit bei Ihnen festgestellt wird. Nichts darf von ihren Eigentümern genommen oder ausgegeben werden. Allah عز وجل sagt nämlich: „**Diejenigen, die den Besitz der Waisen ungerechterweise verschlingen, verzehren in ihren Bäuchen nur Feuer; und sie werden der Feuerglut ausgesetzt sein.**“ [An-Nissa'a:10]

So möge Allah عز وجل uns dazu befähigen, die von Ihm gebotenen Rechte einzuhalten.
Und möge Allah تعالى سبحانه uns vergeben und von uns annehmen! آمين و الحمد لله رب العالمين